

Ein Reichsunmittelbarer z. B. oder ein Ausländer haben es ganz im eigenen Belieben, ob sie im Heere dienen wollen oder nicht; nachdem sie sich zum Eintritt in den Militärdienst bereit erklärt haben und übernommen wurden, können sie nur dann wieder austreten, wenn sie entlassen sind. Bis zu diesem Zeitpunkte unterliegen sie auf Tod und Leben den für alle Militärpflichtigen geltenden Vorschriften. Aus diesen Gründen läßt sich zwar behaupten, daß der Militärdienst nicht bloß auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern auch freiwillig übernommen werden kann; es ist aber unrichtig, anzunehmen, daß durch die Einstellung Jemandes in den Dienst, der sonst zum Dienste oder zu dieser Art des Dienstes nicht verpflichtet ist, ein „Vertrag“ oder ein „Rechtsgeschäft“ abgeschlossen wird. Denn der in den Dienst Uebernommene muß sich auch jede Aenderung der gesetzlichen oder Verordnungs-Vorschriften in Bezug auf Art und Dauer des Dienstes gefallen lassen und ohne daß er berechtigt ist, aus einer solchen unvorhergesehenen oder selbst der Eintrittserklärung zuwiderlaufenden Aenderung einen Rücktrittsgrund zu entnehmen¹. Von freiwilliger Uebernahme des Militärdienstes läßt sich in folgenden Fällen sprechen: 1) bei den Mitgliedern der regierenden und den der vormals reichsständischen Häuser (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 1), 2) bei den vor 1890 geborenen Helgoländern (Gesetz, betreffend die Bereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 207); 3) bei allen Ausländern. Sodann kommt 4) das Moment der Freiwilligkeit in Betracht bei den Einjährig-Freiwilligen, nicht in dem Sinne, als ob es von deren Belieben abhängt, ob sie überhaupt dienen wollen, sondern nur insoweit, als sie beantragen (sich melden) dürfen, statt zwei oder drei Jahre auf Reichslosten zu dienen, bei Uebernahme eigener Ausrüstung und Bekleidung nur zu einem einjährigen Dienste zugelassen zu werden. Das Entscheidende ist auch hier die Annahme und Einstellung als Einjährig-Freiwilliger². Ein Vertrag wird nicht abgeschlossen. Es findet auch 5) kein Zwang statt, Officier zu werden. Vielmehr wird nur Der Officier, sei es Reserve- oder Berufsofficier, der sich darum bewirbt. Officier wird man aber nicht durch mutuum consensus, sondern durch das vom Kriegsherrn ausgestellte Patent. Der ernannte Officier kann nicht durch Aufgabe der Stellung sich von seinen Officierspflichten befreien. Er muß diese erfüllen, bis ihn der Kriegsherr entläßt. Auch den Folgen einer kriegsgerichtlichen oder ehengerichtlichen Untersuchung, einer Disciplinarstrafe oder einer Dienststrafe kann er sich nicht einseitig dadurch entziehen, daß er auf die Stellung und Rechte eines Officiers verzichtet. Es giebt, wovon früher gesprochen ist³, auch Drei- oder Vierjährig-Freiwillige (6). Damit sind Die gemeint, welche auf die Vortheile der Nothnummer verzichten und sich um Annahme bei einem bestimmten Truppentheile bemühen. In der That liegt hier nur eine Modification der allgemeinen Militärpflicht vor.

Sodann sind 7) die sogenannten Capitulanten und 8) die Cadetten zu erwähnen. Es findet weder ein Zwang statt, zu capituliren noch in ein Cadetten-corps einzutreten. Hat Jemand aber die Capitulation angeboten und erhalten oder ist er in ein Cadetten-corps aufgenommen, so ergeben sich die weiteren Folgen dieses Schrittes nicht aus dem Inhalte eines Vertrages, aus dem mutuum consensus; vielmehr werden sie einseitig vom Kriegsherrn bestimmt. Rücktritt auf Seiten des Capitulanten oder Cadetten ist ausgeschlossen. Er kann auch nicht aus dem Grunde erzwungen werden, daß sich der andre Theil in einem wesentlichen Irrthum befun- den habe oder nicht versorgungsfähig oder nicht gehörig vertreten gewesen sei. Allerdings ist den Militärbehörden zur Pflicht gemacht, zu prüfen, ob in geeigneten Fällen der gesetzliche Vertreter mit einer Handlung einverstanden war, diese Prüfung ist aber eine interne Verpflichtung, aus deren Nichtbefolgung oder unrichtiger Befolgung der Capitulant, Cadett, Officieraspirant u. s. w. kein Recht ableiten kann.

¹ Ein Vertragsverhältniß, ein zwischen Staat und Individuum abgeschlossenes Rechtsgeschäft, nimmt insbesondere K. d. B. II, S. 648, an.

² Siehe oben S. 521, 525.

³ Siehe oben S. 529.